



## Der Schiedsman, das unbekannte Wesen

### ***Gedanken zu dem Beitrag „Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten“ in SchsZtg. 1977 S. 153***

Von Justizoberamtman a.D. Karl Drischler, Lüneburg

Es sind erst wenige Monate vergangen, seit die Überschrift als Schlagzeile durch die Tagespresse ging. Anlass war das Gedenken an das 150jährige Bestehen des Schiedsmannsinstituts. Am 7. Mai 1977 gedachte der BDS in einer Festveranstaltung im Rittersaal der Godesburg in Bonn-Bad-Godesberg dieses Ereignisses. Dank und Anerkennung wurde den Schrn. gezollt für ihre in aller Stille und Bescheidenheit geleistete Arbeit. In Wort und Schrift erscholl Lob und Würdigung der Verdienste'. Immer wieder muss aber in der Praxis festgestellt werden – und die beiden Berichte aus Göttingen zeigen dies erneut unmissverständlich –, dass gerade diejenigen, die es in erster Linie angeht, nämlich die vom Vertrauen ihrer Mandanten getragenen Anwälte, in vielen Fällen die Bedeutung des § 380 StPO verkennen und über die Aufgabe der vom Bundesgesetzgeber in einer Reihe von Privatklagedelikten<sup>2</sup> vorgeschalteten Vergleichsbehörde (d.i. in 7 Bundesländern der Schiedsman) unzulänglich unterrichtet sind. dass sich das u.U. zum Nachteil der von ihnen vertretenen Partei auswirkt, zeigt erneut der Göttinger Fall 1.

In meinem Beitrag „Rechtsanwälte im Sühneverfahren“<sup>3</sup> habe ich klargestellt, dass Rechtsanwälte grundsätzlich' nur als Beistand einer Partei handeln können, sie aber abweichend von anderen Beiständen den Vorzug genießen, dass sie nicht zurückgewiesen werden dürfen (§ 19 SchO/Ges). Diese Sonderstellung sollte die Anwälte „als Organ der Rechtspflege“<sup>5</sup> auch verpflichten, sich mit Stellung und Aufgaben eines anderen Organs der Rechtspflege, dem Schm. vertraut zu machen. Das dient nicht zuletzt der Sache. Es soll anerkannt und ausdrücklich hervorgehoben werden, dass die Zusammenarbeit zwischen Anwälten und Schiedsmännern in der weitaus größten Zahl der Fälle recht erfreulich zu sein scheint. Dennoch aber werden immer wieder Streitfälle bekannt, die besser vermieden würden.

Es erscheint mir wenig wahrscheinlich, dass Rechtsanwälte bewusst die Arbeit der Schrn. missachten oder erschweren. M.E. liegt der Grund zu Differenzen in der mangelnden Kenntnis der Bedeutung des Sühneverfahrens, das der Gesetzgeber bewusst geschaffen hat. Es erscheint mir menschlich durchaus verständlich, dass eine Partei in aller Regel dem Rat des von ihr gewählten Anwalts ihres Vertrauens ein größeres Gewicht bemisst als noch so wohlmeinenden und überzeugenden Worten eines erfahrenen Schs. Notwendig erscheint mir deshalb weniger eine Belehrung der Parteien, vielmehr ist eine Aufklärung eines Teils der Anwälte über

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



das „unbekannte Wesen Schiedsmann“ erwünscht. Welcher Anwalt hat schon im Zuge seiner juristischen Ausbildung etwas über Wesen und Bedeutung des Sühneverfahrens in sich aufnehmen können? Es ist m.E. zu überlegen, ob dieser Mangel nicht durch eine Initiative des BDS zu beheben sein wird. Man könnte an eine Einschaltung der Rechtsanwaltskammern denken, die um Verbreitung eines vom BDS verfassten Hinweises zu bitten wären, oder aber auch an ein vom BDS verfasstes Merkblatt, das z.B. dem Deutschen Anwaltsblatt beigelegt werden könnte. Der Anwalt könnte ein solches Merkblatt dann für den Handgebrauch entnehmen. Ich bin überzeugt, dass die aus der Praxis der Schr. immer wieder zu hörenden Unstimmigkeiten im Umgang mit den Anwälten einfach auf mangelnder Information beruhen. Sie müssen im Interesse der Sache gelöst werden und erscheinen mir auch lösbar. Mancher Anwalt sieht zu Unrecht in der vorgeschalteten Anrufung des Schs.6 eine Erschwerung seiner Arbeit und der Schm. im Verhalten einzelner Anwälte eine Beeinträchtigung seiner Tätigkeit. Es ist unwahrscheinlich, dass sich diese Missverständnisse— anders darf man sie wohl nicht sehen — durch eine wohlgemeinte Aufklärung über die Stellung der „Vergleichsbehörde nach § 380 StPO“ nicht beseitigen lassen sollten. Ein Versuch sollte m.E. im Interesse der Sache gemacht werden.

1 Vgl. die Festausgabe der SchsZtg. 1977, Heft 5/6

2 Vgl. den Unterschied zwischen §§ 374 und 380 StPO

3 SchsZtg. 1976 S. 40, vgl. auch Schirling in SchsZtg. 1977 S. 133

4 Einzige Ausnahme der Fall des § 36 SchO/Ges.

5 So die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

6 Vgl. auch Görner in SchsZtg. 1977 S. 150 ff.